Amt Geltinger Bucht

Der Amtsvorsteher
Hauptamt

Amt Geltinger Bucht · Holmlück 2 · 24972 Steinbergkirche

Steinbergkirche, den 09.09.2021

Auskunft erteilt:	**Frau Rosemarie Marxen-Bäumer**
Email:	**rosemarie.marxen-baeumer@amt-geltingerbucht.de**
☎	**04632/8491- 53**
Zimmer:	**2.8**

Einladung

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht

Sitzungstermin: Mittwoch, 22.09.2021, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Restaurant Steinberger Hof, Süderstraße 1, 24972 Steinberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 23.06.2021
4. Mitteilungen des Amtsvorstehers
5. Berichte aus den Ausschüssen
6. Standortauswahlverfahren der Bundesgesellschaft für Endlagersuche; Bericht von Frau Ingrid Lostöter über den Sachstand nach Vorlage des Zwischenberichts und den letzten Beratungsterminen **2021-00AA-267**
7. Einwohnerfragestunde
8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen **2021-00AA-263**
9. Beratung und Beschluss über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Geltinger Bucht **2021-00AA-265**
10. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

11. Grundstücksangelegenheit

gez. Thomas Johannsen
Amtsvorsteher

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards statt (siehe Anlage).

Hinweis:

Nach der aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) finden Veranstaltungen kommunaler Gremien unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes statt.

Außer für geimpfte und genesene Personen gilt aktuell eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) um den Sitzungsraum zu betreten.

Amt Geltinger Bucht

Mitteilungsvorlage
2021-00AA-267
öffentlich

Betreff
Standortauswahlverfahren der Bundesgesellschaft für Endlagersuche; Bericht von Frau Ingrid Lostöter über den Sachstand nach Vorlage des Zwischenberichts und den letzten Beratungsterminen

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Hauptamt	06.09.2021
Sachbearbeitung:	
Rosemarie Marxen-Bäumer	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (zur Information)	22.09.2021	Ö

Sachverhalt:

Im September 2020 ist der Zwischenbericht auf der Internetseite der Bundesgesellschaft für Endlagerung BGE veröffentlicht worden.

Das Teilgebiet 071_00TG_179_00IG_S-S-z-ro liegt in unserem Amtsbereich. Es umfasst große Teile der Gemeinde Sterup, der Gemeinde Ahneby und ragt bis nach Steinbergkirche, Esgrus und Sörup.

Insgesamt wurden 90 Teilgebiete mit einer Fläche 240.874 km² ermittelt.
Darunter sind 74 Gebiete mit dem Wirtsgestein Steinsalz, darunter wiederum 60 Gebiete mit dem Wirtsgestein Steinsalz – steile Lagerung. Das Gebiet Sterup ist in den 60 Gebieten enthalten.

Die Bürgerinitiative *„Angeliter-Bohren-nach“* vertreten durch Frau Ingrid Lostöter hat am Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung teilgenommen und schon im letzten Jahr den Wunsch gehabt, dem Amtsausschuss zu berichten.

Frau Lostöter wird diesen Bericht auf der für den September geplanten Sitzung abgeben.

Anlagen:

Amt Geltinger Bucht

Vorlage
2021-00AA-263
öffentlich

Betreff
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Finanzabteilung	13.07.2021
Sachbearbeitung: Hauke Scharf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:
Gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen / Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.
Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn der Amtsausschuss zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung des Amtes Geltinger Bucht bis zu 5.000,- €) kann der Amtsvorsteher die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Amtsvorsteher hat dem Amtsausschuss über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen mindestens halbjährlich zu berichten.

Beschlussvorschlag:

a) Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis.

b) Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gem. § 18 Abs. 1 Amtsordnung i.V.m. § 82 Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021.

Anlagen:

Übersicht über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Stand: 08.07.2021

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

a) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111150	543120	Finanzverwaltung	Bankgebühren	3.000	3.899,68	899,68	Depotgebühren für Geldanlagen
111150	573100	Finanzverwaltung	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0	323,90	323,90	Forderungsverlust von Vollstreckungskosten wegen dauerhafter Uneinbringlichkeit
126000	544100	Brandschutz	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	28.000	28.001,77	1,77	Beitrag Feuerwehr-Unfallkasse
127000	521100	Rettungswache Steinbergkirche	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.000	2.352,64	352,64	Einbau Feuerschutztür, Reparatur Heizungsanlage
211000	543100	Grundschulen	Geschäftsaufwendungen	25.000	26.775,00	1.775,00	Schulentwicklungsplanung
211100	527110	Grundschule Gelting Georg-Asmussen-Schule	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0	120,00	120,00	Handypauschale Hausmeister
211200	524120	Grundschule Kieholm	Bewirtschaftung Kindergarten	2.000	6.070,38	4.070,38	Stromkosten-Vorauszahlung & -Abrechnung 2020
211300	526100	Grundschule Steinbergkirche	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	200	299,96	99,96	Arbeitskleidung Hausmeister
522200	524100	Eigener Wohnungsbau	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	40.000	40.338,99	338,99	Energiekosten-Vorauszahlung & -Abrechnung 2020
				100.200	**108.182,32**	**7.982,32**	

Unerhebliche über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen) *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111182	783200	Außenstelle Steinbergkirche	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	302,34	302,34	Einrichtung Außenstelle Holmlück 11-15
211100	785100	Grundschule Gelting Georg-Asmussen-Schule	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	8.000	12.358,52	4.358,52	Schulhof-Umgestaltung
218210	782100	Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht Heinrich-Andresen-Schule	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	2.320,00	2.320,00	Unterstand Schulhof
424200	783200	Badeanstalten und Strände	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	1.044,05	1.044,05	Kühlschrank & Kompressor DLRG Norgaardholz
522200	783100	Eigener Wohnungsbau	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	3.033,33	3.033,33	Einbauküche Ostlandstraße 2
573400	783200	Integrierte Station Geltinger Birk	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	815,15	815,15	Herd FÖJ-Wohnung
573500	783200	Bauhof	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1.000	3.352,92	2.352,92	Diverse Werkzeugmaschinen (Tauchpumpe, Akku-Säge, Stromerzeuger, Rasentrimmer, Rasenmäher
				9.000	**23.226,31**	**14.226,31**	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 5.000,00 € nicht erforderlich.

b) <u>Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</u>

Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111110	543100	Haupt- und Personalamt	Geschäftsaufwendungen	7.000	15.229,79	8.229,79	Diverse Stellenausschreibungen
111182	521100	Außenstelle Steinbergkirche	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	58.615,06	58.615,06	Einrichtung Außenstelle Holmlück 11-15
111182	523100	Außenstelle Steinbergkirche	Mieten und Pachten	0	44.950,00	44.950,00	
111182	524100	Außenstelle Steinbergkirche	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	0	17.510,01	17.510,01	
111182	527100	Außenstelle Steinbergkirche	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0	11.305,11	11.305,11	
122100	529100	Ordnungsaufgaben	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	6.000	15.592,56	9.597,56	Einsatzkosten Nordsicherheit
218210	521100	Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht Heinrich-Andresen-Schule	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	120.000	131.467,15	11.467,15	Malerarbeiten
575100	529100	Förderung des Tourismus	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	9.000	16.046,43	7.046,43	Projektskizze Ostseeküstenradweg (teilw. Erstattung auf 575100.448200)
				142.000	**310.716,11**	**168.721,11**	

Weitere über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen)

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111180	783300	Einrichtung für die gesamte Verwaltung	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0	9.403,10	9.403,10	Lizenzen für diverse Verwaltungsprogramme
111182	783100	Außenstelle Steinbergkirche	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	9.091,17	9.091,17	Einrichtung Außenstelle Holmlück 11-15
				0	**18.494,27**	**18.494,27**	

Amt Geltinger Bucht

Vorlage
2021-00AA-265
öffentlich

Betreff
Beratung und Beschluss über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Geltinger Bucht

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Finanzabteilung	26.08.2021
Sachbearbeitung:	
Hauke Scharf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)	22.09.2021	Ö

Sachverhalt:
Zum 01.01.2014 hat das Amt Geltinger Bucht sein Haushaltssystem von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt.
Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Geltinger Bucht wurde jedoch nicht geändert und bezieht sich somit noch auf kamerale Vorschriften, die im Amt Geltinger Bucht keine Anwendung mehr finden. Dies wurde in dem vorliegenden Satzungsentwurf korrigiert. Bezüglich der Zuständigkeiten und Wertgrenzen sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht beschließt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Geltinger Bucht in der vorgelegten Fassung.

Anlagen:

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Geltinger Bucht

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Geltinger Bucht

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und des § 31 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO - Doppik) vom 14.08.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 433) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom 22.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit des Amtes Geltinger Bucht fällt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.

(2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

(3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3
Stundung von Ansprüchen

(1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.

(2) Ansprüche des Amtes dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

(3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Die Stundungsfrist soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten.

(4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.

(5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4
Stundungs- und Verzugszinsen

(1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.

(2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.

(3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.

(4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
(5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Abs. 1 - 4 kann der Amtsausschuss zulassen.

§ 5
Zuständigkeit für Stundung

(1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig
   a) die Kämmerin / der Kämmerer des Amtes Geltinger Bucht bis zu einem Betrag von 1.000,00 € bis zu 6 Monaten,
   b) die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Geltinger Bucht bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
   c) der/die Amtsvorsteher/in und sein(e)/ihre(e) Stellvertreter/in im Vertretungsfalle bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
   d) der Amtsausschuss bei Beträgen von mehr als 2.500,00 € und längerer Stundungsfrist.
(2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Geltinger Bucht hat die Finanzbuchhaltung von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Finanzbuchhaltung ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
(3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung in doppelter Ausfertigung zu erstellen und die Annahme anzuordnen.

§ 6
Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
(2) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
   a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
   b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
(3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
(4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7
Zuständigkeit für Niederschlagung

(1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig
   a) der / die Amtsvorsteherin und sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/in im Vertretungsfalle sowie die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Geltinger Bucht in den Geschäften der laufenden Verwaltung bis zum Betrag von 1.500,00 €,
   b) der Finanzausschuss bis zum Betrag von 2.500,00 €,
   c) der Amtsausschuss bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
(2) Anträge der Abteilungen auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8
Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

(1) Niedergeschlagene Ansprüche des Amtes sind in einer von der Finanzabteilung zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
(2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
(3) Die zuständigen Abteilungen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
(4) Erscheint die Einziehung eines niederge-

schlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9
Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
   a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
   b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
   c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

(2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.

(4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10
Zuständigkeit für Erlass

(1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig
   a) der / die Amtsvorsteherin und sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/in im Vertretungsfalle sowie die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Geltinger Bucht in den Geschäften der laufenden Verwaltung bis zum Betrag von 250,00 €,
   b) der Finanzausschuss bis zum Betrag von 2.500,00 €,
   c) der Amtsausschuss bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.

(2) Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 gelten auch für Verfügungen über Ansprüche des Amtes beim Vergleichsverfahren.

(3) Anträge der Abteilungen auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zu ständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11
Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet der Amtsausschuss.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Geltinger Bucht vom 30.06.2011 außer Kraft.

Steinbergkirche, den 22.09.2021

_____
Johannsen
Amtsvorsteher